



Rechts- und Verfahrensordnung

Inhaltsverzeichnis

	S e i t e
§ 1	Allgemeine Bestimmungen 3
§ 2	Verwaltungsentscheidungen 3
§ 3	Befugnisse der Verwaltungsstellen 3
§ 4	Verjährung 4
§ 5	Rechtsweg 4
§ 6	Rechtsorgane 5
§ 7	Zuständigkeit der Kreisspruchkammer 5
§ 8	Verfahren der Rechtsorgane 5
§ 9	Verfahrensbeteiligte 6
§ 10	Vorbereitung der Entscheidung 6
§ 11	Fristen 7
§ 12	Mündliche Verhandlung 7
§ 13	Folgen des Ausbleibens von Beteiligten und Zeugen 8
§ 14	Befangenheit 9
§ 15	Entscheidungen der Rechtsorgane 9
§ 16	Bekanntgabe der Entscheidungen 9
§ 17	Vollstreckbarkeit der Entscheidung 10
§ 18	Rechtsmittelbelehrung 10
§ 19	Rechtsmittel 10
§ 20	Rechtsmitteleinlegung 10
§ 21	Rechtsmittelverfahren 11
§ 22	Eilverfahren 11
§ 23	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 12
§ 24	Wiederaufnahme des Verfahrens 12
§ 25	Kosten 13
§ 26	Gebühren 13
§ 27	Auslagen 14
§ 28	Kostenempfänger 14
§ 29	Gnadenrecht 14
§ 30	Schlussbestimmungen 15



§ 1 Allgemeine Bestimmungen

01. Verwaltungsstellen und Rechtsorgane des BSV-NRW und der in ihm zusammengeschlossenen Kreise haben die Aufgabe, für Gerechtigkeit und Ordnung im Betriebssport nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung – nachfolgend kurz RuVo genannt - zu sorgen.
02. Regelungen übergeordneter Verbände (DBSV) haben im Zweifel Vorrang.
03. Die Kreisverbände können für die Kreise ergänzende Rechts- und Verfahrensbestimmungen treffen, die der RuVo aber nicht widersprechen dürfen.

§ 2 Verwaltungsentscheidung

01. Verwaltungsangelegenheiten werden im Wege der Verwaltungsentscheidung durch die zuständigen Verwaltungsstellen geregelt.
02. Die Kreisvorstände sind für die Angelegenheiten auf Kreisebene zuständig.
03. Verwaltungsstellen für:
 - a) Maßnahmen nach § 3 (01), wenn die Gerechtigkeit und Ordnung innerhalb einer Abteilung betroffen sind
 - b) Einsprüche gegen Entscheidungen im Spielbetrieb (Proteste) sind die Sportausschüsse der Kreise.
04. Protestgründe sind im Spielbetrieb zu vermerken, und zwar vor dem Spiel, wenn sie die Spielbedingungen betreffen. Über Proteste wird nur entschieden, wenn sie innerhalb von drei Wochen schriftlich begründet und die Gebühren eingezahlt sind.

§ 3 Befugnisse der Verwaltungsstellen

01. Verwaltungsstellen nehmen die ihnen durch Satzung und Bestimmungen übergeordneter Verbände zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie können Verwarnungen, Verweise, Sperren, Platzverbote, Ausschlüsse und sonstige Auflagen – auch nebeneinander – aussprechen sowie die in der Anlage aufgeführten Ordnungsgelder festsetzen.

✓

02. Über Strafmaß und Straftat entscheiden, sofern nicht sportrechtliche Bestimmungen eine bestimmte Strafe vorschreiben, die Rechtsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.
03. Verwaltungsstellen sind berechtigt, Verwaltungsangelegenheiten dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen, wenn rechtlich oder tatsächliche Schwierigkeiten bestehen.
04. Bei wiederholten Verstößen können Ordnungsgelder angemessen erhöht werden. Ordnungsgelder können um den Wert der wirtschaftlichen Bereicherung erhöht werden, wenn der Verstoß zu einer Bereicherung des Betroffenen geführt hat.
05. Verwaltungsstellen können durch einstweilige Anordnungen vorläufige Sperren aussprechen, die nach Ablauf von vier Wochen wirkungslos werden, wenn nicht das zuständige Rechtsorgan über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Anordnung entschieden hat.

§ 4 Verjährung

01. Verstöße gegen die Bestimmungen des BSV-NRW bzw. der in ihm zusammengeschlossenen Kreisverbände können bis zu Ablauf von vier Monaten nach Bekannt werden geahndet werden, es sei denn, dass die Verjährung unterbrochen ist.
02. Die Verjährung wird durch Einleitung eines Verfahrens durch eine Verwaltungsstelle oder bei einem Rechtsorgan sowie durch die Beendigung der Mitgliedschaft beim BSV-NRW bzw. einem angeschlossenen Verein unterbrochen.
03. Nach Ablauf von zwei Jahren können Verstöße im Sinne des Abschnitts 01. nicht mehr geahndet werden.
04. Die Verjährungsfrist für die Vollstreckung bestandskräftiger Entscheidungen beträgt 30 Jahre.

§ 5 Rechtsweg

01. Zur Regelung der in den § 7 aufgeführten Streitigkeiten kann das Rechtsorgan im Sinne des § 6 angerufen werden.
02. Über Streitigkeiten zwischen dem BSV-NRW und seinen Kreisverbänden entscheidet das Verbandsgericht des DBSV.

03. Die Rechtsorgane nach § 6 sind Schiedsgerichte im Sinne des Zehnten Buches der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 6 Rechtsorgane

01. Das Rechtsorgan ist die Kreisspruchkammer.
02. Das Rechtsorgan besteht aus dem*der Vorsitzenden und den Beisitzer*innen. Die Kreisspruchkammer besteht aus mindestens 3 Personen, die Personenanzahl muss ungerade sein.
03. Die Mitglieder einer Spruchkammer dürfen nicht Verwaltungsaufgaben in den Vorständen wahrnehmen.

§ 7 Zuständigkeit der Kreisspruchkammer

01. Die Kreisspruchkammer ist örtlich zuständig für die Sportrechtsprechung in ihrem Kreis.
02. Sie ist sachlich zuständig für:
- a) Streitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb sowie bei der Auslegung bzw. Anwendung der Spielordnung auf Kreisebene ergeben,
 - b) Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen des Kreises nach § 2,
 - c) die ihnen nach § 3 Abs. 03. zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten.

§ 8 Verfahren der Rechtsorgane

01. Rechtsorgane werden nur auf Antrag und nach Einzahlung der Verfahrensgebühr tätig. Sind Antragssteller*in Verbandsorgane oder Verwaltungsstellen gemäß § 2, so ist keine Einzahlung erforderlich.
02. Die Entscheidungen des Rechtsorganes, an denen jeweils mind. drei Mitglieder mitwirken müssen, ergehen grundsätzlich in öffentlicher mündlicher Verhandlung.
03. Das schriftliche Verfahren kann angeordnet werden, wenn nur über die Folgen von Fristversäumnissen zu entscheiden, der Sachverhalt geklärt ist oder die Verfahrensbeteiligten schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben. Vor der Anordnung des schriftlichen

✓

Verfahrens ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 9 Verfahrensbeteiligte

01. Verfahrensbeteiligte sind:
 - a) die Parteien bei Rechtsstreitigkeiten untereinander,
 - b) der*die Antragssteller*in und die Verwaltungsstelle bei Anfechtung einer Verwaltungsentscheidung,
 - c) die Beschuldigten und ggf. die Verletzten bei Verstößen gegen die Bestimmungen des BSV-NRW bzw. seines Kreisverbandes,
 - d) die Verfahrensbeteiligten der ersten Instanz bei Rechtsmittelverfahren,
 - e) Verwaltungsorgane, die am Ausgang des Verfahrens ein besonderes Interesse haben.
02. Verfahrensbeteiligte können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine*n Bevollmächtigte*n vertreten lassen. Von der Vertretung ist auszuschließen, wer nicht auf Verlangen seine*ihre Vollmacht nachweist.

§ 10 Vorbereitung der Entscheidung

01. Die Schrift, mit der die Entscheidung eines Rechtsorgans beantragt wird, ist in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des BKV Remscheid einzureichen, dessen Rechtsorgan tätig werden soll. Im Übrigen bestimmt der*die Vorsitzende der Kreisspruchkammer die Zahl der einzureichenden Ausfertigungen. Jeder*m Verfahrensbeteiligten ist eine Ausfertigung zuzuleiten.
02. Der*Die Vorsitzende der Kreisspruchkammer hat die Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen mit einer Frist von zwei Wochen unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens zu laden. Sind Mitglieder eines Vereins zu laden, so gilt die Ladung mit der Übersendung an diesen als bewirkt.
03. Der*Die Vorsitzende der Kreisspruchkammer soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung den Termin zur mündlichen

✓

Verhandlung bestimmen, sofern nicht im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll.

§ 11 Fristen

01. Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Verwaltungsentscheidungen und Entscheidungen der Kreisspruchkammer sind innerhalb von drei Wochen den Organen vorzulegen, deren Entscheidung begehrt wird. Die Frist ist auch durch Vorlage bei dem Organ gewahrt, dessen Entscheidung angefochten wird.
02. Der*Die Vorsitzende kann bestimmen, dass Prozesshandlungen innerhalb von drei Wochen vorzunehmen sind.
03. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das für die Fristberechnung maßgebliche Ereignis fällt. Ist der letzte Tag der Frist ein arbeitsfreier Tag, so endet die Frist am darauf folgenden Werktag.
04. Prozesshandlungen gelten als mit dem dritten Tage nach der Absendung als vorgenommen, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt, es sei denn, der Empfänger weist einen anderen Zeitpunkt des Zugangs der Sendung nach. Der Nachweis der Absendung obliegt dem Absender (Einschreibbeleg, Poststempel Freistempler reichen hierzu nicht aus).

§ 12 Mündliche Verhandlung

01. Der*Die Vorsitzende der Kreisspruchkammer eröffnet die Verhandlung mit dem Aufruf der Sache, der Feststellung der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten und der Bekanntgabe des Rechtsorgans. Er*Sie ermahnt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zur Wahrheit und weist sie auf die Folgen einer falschen Aussage hin. Zeugen sind in Abwesenheit später zu vernehmender Zeugen zu vernehmen.
02. Der*Die Vorsitzende der Kreisspruchkammer gestattet den Beisitzer*innen und Verfahrensbeteiligten auf Verlangen, Fragen an die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Nicht sachdienliche Fragen kann er*sie zurückweisen.
03. Rechtsorgane können Zeugen durch das zuständige Amtsgericht vernehmen und vereidigen lassen (§§ 1035, 1036, 1045 ZPO).

✓

04. Die Beweisaufnahme erstreckt sich auf alle Tatsachen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Nicht überprüft werden Tatsachenentscheidungen des*r Schiedsrichter*in, die den Spielverlauf betreffen. Beweisanträge können bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden. Ihre Ablehnung bedarf eines Beschlusses des Rechtsorgans.
05. Wird eine mündliche Verhandlung vertagt, so soll mit dem Vertagungsbeschluss oder innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Vertagungsgrundes ein neuer Termin anberaumt werden.
06. Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Verfahrensbeteiligten das Wort.
07. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der*die Vorsitzende der Kreisspruchkammer Beteiligte, Vertreter*innen, Zeugen, Sachverständige und an der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die seinen*ihrer Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Sitzungszimmere weisen sowie mit einem Verweis oder Ordnungsgelt belegen.
08. Das Rechtsorgan kann beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen.
09. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führend, das von dem*der Vorsitzenden der Kreisspruchkammer zu unterschreiben ist. Es soll Ort und Tag der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans, der am Verfahren Beteiligten, ihre Vertreter*innen, der Zeugen und Sachverständigen, die Prozessklärungen der Beteiligten und die Entscheidungen des Rechtsorgans enthalten, den Prozessverlauf aber nur im Wesentlichen wiedergeben.

§ 13 Folgen des Ausbleibens von Beteiligten und Zeugen

01. Erscheint ein*e Beteiligte*r trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu einer mündlichen Verhandlung, so kann ohne ihn*sie verhandelt werden.
02. Wird die mündliche Verhandlung vertagt, weil ein*e Beteiligte*r, Zeug*in oder Sachverständige*r nicht erschienen ist, so kann das Rechtsorgan dem*r Nichterschiedenen die durch die Vertagung entstandenen Kosten auferlegen.
03. Das Nichterscheinen kann als unsportliches Verhalten mit einem Ordnungsgeld belegt werden.

✓

§ 14 Befangenheit

01. Ein Mitglied der Kreisspruchkammer ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder ein anderes Mitglied seines Vereins am Verfahren unmittelbar beteiligt ist oder wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständig*r herangezogen worden ist.
02. Ein Mitglied der Kreisspruchkammer kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, in der mündlichen Verhandlung aber nur bis zum Beginn der Vernehmung der Beteiligten zur Sache.
03. Über die Ablehnung entscheidet die Kreisspruchkammer nach Anhörung des*r Abgelehnten ohne dessen*deren Mitwirkung.

§ 15 Entscheidungen der Rechtsorgane

01. Die Rechtsorgane können einen Antrag an die Spruchkammer des BSV-NRW verweisen, wenn Rechtsfragen zu beurteilen sind, deren einheitliche Klärung für den Bereich des BSV-NRW geboten erscheint.
02. Entscheidungen der Kreisspruchkammer in der Sache selbst ergehen durch Urteil.
03. Die Kreisspruchkammer entscheidet in geheimer Beratung nach ihrer freien Überzeugung mit der Mehrheit der Stimmen. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.
04. Bei nicht öffentlicher Verhandlung enthält die schriftliche Entscheidungen Tag und Ort der Verhandlung, die Beteiligten, den Streitgegenstand, das Rechtsorgan und dessen Mitglieder, die Entscheidungsformel (auch über die Kosten), die Entscheidungsgründe und die Unterschrift des*r Vorsitzenden.

§ 16 Bekanntgabe der Entscheidungen

01. Den Verfahrensbeteiligten ist jeweils eine Ausfertigung von Entscheidungen nach § 15 zuzuleiten. Der Tag der Absendung ist auf der Urschrift und auf den Ausfertigungen zu vermerken.
02. Entscheidungen nach § 15 sind auf der Internetseite des BKV Remscheid zu veröffentlichen. Dabei genügt die Mitteilung der

✓

Entscheidungsformel. Angegeben werden soll, ob die Entscheidung rechtskräftig ist.

§ 17 Vollstreckbarkeit der Entscheidung

01. Die Entscheidungen nach §§ 12 und 15 werden erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam und vollstreckbar, es sei denn, in der Entscheidung ist die sofortige Vollziehbarkeit aus Gründen der sportlichen Disziplin angeordnet. Wird durch die Entscheidung eine Sperre bestätigt, so wird diese ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam, wenn sie nicht bereits nach § 3 Abs. 05 einstweilig angeordnet ist.
02. Die Entscheidungen der Verbandsspruchkammer werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.
03. Entscheidungen der Rechtsorgane können durch das zuständige Amtsgericht nach Maßgabe des § 1042 ZPO für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§ 18 Rechtsmittelbelehrung

01. Entscheidungen der Verwaltungsstellen und der Kreisspruchkammer sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
02. Unterbleibt die Rechtsmittelbelehrung, so verlängert sich die Rechtsmittelfrist auf ein Jahr.

§ 19 Rechtsmittel

01. Instanz beendende Entscheidungen einer Kreisspruchkammer können bei der Verbandsspruchkammer angefochten werden, und zwar Urteile durch Berufung und Beschlüsse durch Beschwerde.
02. Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden. Nach Rücknahme ist durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

§ 20 Rechtsmitteleinlegung

01. Rechtsmittel können von den Verfahrensbeteiligten (§ 10) eingelegt werden. Rechtsmittelberechtigte sind auch Verwaltungs-



stellen, wenn der Sportbetrieb ihres Verwaltungsbereichs betroffen ist, und zunächst nicht am Verfahren beteiligte Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Anfechtung der Entscheidung nachweisen.

02. Rechtsmittel sind innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung schriftlich bei dem*r Vorsitzenden des DBSV einzulegen.
03. Rechtsmittel sind innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidung schriftliche zu begründen.

§ 21 Rechtsmittelverfahren

01. Der*Die Vorsitzende der Verbandsspruchkammer kann den Vollzug einer nach § 18 wirksamen Entscheidung bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel aussetzen. Dies gilt nicht für Anordnungen von Mindestsperren, die aufgrund von Spielordnungen unmittelbar eintreten.
02. Im Rechtsmittelverfahren ist der Sachverhalt neu zu verhandeln. Auf eine erneute Beweisaufnahme können die Verfahrensbeteiligten verzichten. Ihr Verzicht gilt als ausgesprochen, wenn sie nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.
03. Neue Beweismittel sind nur zulässig, wenn dem*r Verfahrensbeteiligten, der*die den Beweis antritt, kein Verschulden daran trifft, dass er*sie diesen nicht schon in der Vorinstanz geltend gemacht hat.
04. Die Verbandsspruchkammer überprüft die Entscheidung der Vorinstanz nur, soweit sie angefochten ist. Rechtsfolgen dürfen nicht zum Nachteil des*r Betroffenen abgeändert werden, wenn lediglich diese*r ein Rechtsmittel eingelegt hat.

§ 22 Eilverfahren

01. Hat eine Verwaltungsstelle durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Sperre ausgesprochen, so kann die Kreisspruchkammer beschließen, dass die gegen die Sperre erhobene Klage aufschiebende Wirkung hat, soweit es sich nicht um eine aufgrund einer Spielordnung unmittelbar eintretende Mindestsperre handelt. Der Beschluss soll innerhalb einer Woche

✓

von drei Mitgliedern der Kreisspruchkammer gefasst werden. Hierzu genügt eine fernmündliche Absprache und die Bekanntgabe durch den*die Vorsitzende*n der Kreisspruchkammer. Der Beschluss bedarf keiner schriftlichen Begründung.

02. Die Kreisspruchkammer kann im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufige Sperren aussprechen und sonstige Maßnahmen treffen, die zur einstweiligen Sicherung des Sportbetriebs notwendig erscheinen, insbesondere bei dringendem Tatverdacht wegen schwerer Verstöße gegen die Bestimmungen des BSV-NRW bzw. des BKV Remscheid. Einstweilige Verfügungen werden nach Ablauf von vier Wochen wirkungslos, wenn innerhalb dieser Frist nicht zur Hauptsache verhandelt wird. Ist nach vier Wochen noch keine Entscheidung in der Hauptsache ergangen, so kann die Kreisspruchkammer die Verlängerung der Wirkung der einstweiligen Verfügung um vier Wochen beschließen.

§ 23 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

01. Hat ein*e Verfahrensbeteiligte*r eine Frist versäumt, ohne dass ihn*sie hieran ein Verschulden trifft, so ist ihm*r auf innerhalb von drei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellenden Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Gleichzeitig ist die versäumte Handlung nachzuholen.
02. Über den Antrag hat die Kreisspruchkammer zu befinden. Lehnt die Kreisspruchkammer ein Wiedereinsetzungsgesuch ab, so ist die Beschwerde statthaft. In anderen Fällen ist der Beschluss unanfechtbar.

§ 24 Wiederaufnahme des Verfahrens

01. Die Kreisspruchkammer kann ein von ihm durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren auf Antrag eines*r Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen wieder aufnehmen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bekannt werden.
02. Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Eintritt der Rechtskraft ist die Wiederaufnahme ausgeschlossen.

✓

03. Verwirft die Kreisspruchkammer ein Wiederaufnahmeverfahren, so ist die Beschwerde zulässig. In anderen Fällen ist der Beschluss unanfechtbar.

§ 25 Kosten

01. Die Kreisspruchkammer hat zugleich mit der Hauptsache auch über die Kosten zu entscheiden, die mit Ausnahme der Kosten für die Vertagung bei Ausbleiben von Beteiligten und Zeugen den unterliegenden Verfahrensbeteiligten nach Bruchteilen aufzuerlegen sind.
02. Eingezahlte Gebühren sind bei Erfolg eines Rechtsbehelfs (ggf. anteilig) zurückzuerstatten.
03. Eine Kostenentscheidung kann nicht selbständig angefochten werden.
04. Kosten, die aufgrund einer Vorlage zur Entscheidung an eine andere Stelle entstanden sind, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 26 Gebühren

01. Die Gebühren betragen für das Verfahren:
- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) vor den Kreisspruchkammern | 65,00 Euro |
| b) vor der Verbandsspruchkammer | 127,80 Euro |
02. Für nicht durch Urteil abgeschlossene Verfahren vor der Kreisspruchkammer werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt.
03. Die Verwaltungsstellen (§ 2) und die Verbandsorgane (§ 8 der Satzung des BSV-NRW) sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren befreit.
04. Wird ein Rechtsbehelf bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren vor dem Erlass einer Entscheidung zurückgenommen, so sind die Gebühren zu erstatten. Bei Rücknahme eines Rechtsbehelfs in der mündlichen Verhandlung kann die Gebührenerstattung ganz oder teilweise angeordnet werden.

✓

§ 27 Auslagen

01. Auslagen eines Verfahrens sind:
 - a) Ladungs- und Bekanntmachungskosten,
 - b) Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Kreisspruchkammer,
 - c) die geltend gemachten Aufwendungen der Verfahrensbeteiligten,
 - d) die Aufwendungen für die Beweisaufnahme.
02. Entstehen Auslagen gleichzeitig für mehrere Sachen, so werden sie anteilig berücksichtigt.
03. Geladene Mitglieder der Kreisspruchkammer, Zeugen, Sachverständige und nicht unterliegende Verfahrensbeteiligte können eine Entschädigung für Fahrtkosten und Auslagen nach den Bestimmungen der Finanzordnung des BKV Remscheid geltenden Bestimmungen erhalten. Vergütungsansprüche eines*r Bevollmächtigten sind nicht erstattungsfähig.

§ 28 Kostenempfänger

01. Ordnungsgelder sowie Kosten der Verfahren vor den Verwaltungsstellen und der Kreisspruchkammer sind an die Kasse des BKV Remscheid per elektronischem Weg zu zahlen, z.B. Banküberweisung.

§ 29 Gnadenrecht

01. Zuständig für Gnadenerweise nach rechts- bzw. bestandskräftigen Entscheidungen ist der Vorstand des BKV Remscheid. Die Entscheidungen sind unanfechtbar.
02. Der Gnadenerweis kann bestehen in Erlass, Minderung oder Änderung der festgesetzten Maßnahme.
03. Gnadenerweise dürfen bei einer Sperre oder einem Ausschluss auf Dauer nicht vor Ablauf von zwei Jahren erteilt werden, bei Entscheidungen über eine zeitlich begrenzte Maßnahme nicht vor Ablauf von zwei Dritteln dieser Frist.

✓

04. Spielsperren von einer Dauer bis zu acht Wochen oder wegen tätlichen Angriffs auf eine*n Schieds- oder Linienrichter*in sollen grundsätzlich nicht im Gnadenwege abgekürzt werden.

§ 30 Schlussbestimmungen

01. Die Ordnungsgelder im Sinne des § 3 Abs. 01 sind in der Anlage aufgeführt.
02. Vorherige Versionen der RuVo werden hiermit aufgehoben. An ihre Stelle tritt diese RuVo aufgrund des Beschlusses des Kreistages des BKV Remscheid vom 03.04.2025 in Kraft.

Remscheid, den 03.04.2025


.....
1. Vorsitzender BKV RS

Anlage: Aufstellung der Ordnungsgelder nach § 30 RuVO

✓

Anlage Ordnungsgelder & Gebühren Tischtennis

Automatisch fällig werdende Ordnungsgelder und Gebühren:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1 | Startgeld pro Saison pro Mannschaft | 35,00 € |
| 2 | Unpünktlich eingereichter Spielbericht | 2,50 € |
| 3 | Zehn Kalendertage nach Spieltermin nicht eingereichter
Spielbericht – zusätzlich | 5,00 € |
| 4 | Unkorrekt ausgefüllter Spielbericht (z.B. Fehlen von
Passnummern, Unterschrift, Datum usw.) | 2,50 € |
| 5 | Verwendung eines nicht amtlichen Spielberichtsformulars oder
einer Formulkopie | 2,50 € |
| 6 | Unpünktliches Einreichen von Mannschaftsmeldeformularen,
termingebundenen Angaben | 5,00 € |
| 7 | Spiele eines Spielers ohne Spielberechtigung (Punktverlust) | 5,00 € |
| 8 | Spiele in falscher Reihenfolge (Einzel oder Doppel)
(Punktverlust) | 5,00 € |
| 9 | Einsatz eines Spielers mit Spielberechtigung, der nicht auf dem
Mannschaftsmeldeformular eingetragen ist | 5,00 € |
| 10 | Einsatz eines Spielers ohne Spielerpass bei gleichzeitigem
Fehlen des Mannschaftsmeldeformulars | 10,00 € |
| 11 | Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Meisterschafts- oder
Pokalspiel - unentschuldigt - (Punktverlust) | 10,00 € |
| 12 | Nichtantreten im Wiederholungsfall - unentschuldigt -
(Punktverlust) | 20,00 € |
| 13 | Vorzeitiges freiwilliges Ausscheiden aus Meisterschafts- und
Pokalspielrunden | 25,00 € |
| 14 | Ausschluss einer Mannschaft aus der laufenden Meisterschafts-
oder Pokalspielrunde durch den KSATT | 50,00 € |
| 15 | Spiele gegen gesperrte BSG/SG'en | 10,00 € |
| 16 | Unentschuldigtes Fehlen eines Spielers zu übergeordneten
Spiele auf BKV-, BSVN-, WBSV- oder BDBV-Ebene, wenn der
KSATT die Meldung an den Veranstalter abgibt | 5,00 € |
| 17 | Unentschuldigtes Fehlen zu AT, Info-Terminen usw., zu denen
vom KSATT eingeladen wurde (06/2014 erhöht durch KSATT) | 50,00 € |
| 18 | Durchführung von nicht vom KSATT genehmigten Turnieren | 25,00 € |
| 19 | Versäumnis der Information bei Spielverlegungen | 10,00 € |
| 20 | Verfahren vor dem KSATT | 37,50 € |
| 21 | Verfahren vor der KSK | 62,50 € |
| 22 | Verfahren vor der VSK | 125,00 € |
| 23 | Nichteinhalten einer Frist bei Freigabeverweigerung | 25,00 € |

✓

BETRIEBSSPORT KREISVERBAND REMSCHEID E.V. 1956

- 24 Mahngebühr für nicht innerhalb vier Wochen erfolgter Zahlungen
für ORD oder Gebühren 2,50 €
- 25 Spielen mit unzulässiger Werbung - je Spieler 10,00 €
- 26 Ausstellung eines WBSV-Spielerpasses oder Ummeldung
2,50 €
- 27 Verlängerungsgebühr für Spielerpässe/Mannschaft/Jahr
2,50 €
- 28 Ausstellen eines WBSV-Ersatzspielerpasses 5,00 €
- 29 Nicht innerhalb von vier Wochen zurückgegebener Spielerpass
25,00 €

✓

Anlage Ordnungsgelder und Gebühren Fussball

Betriebssport-Kreisverband Remscheid e.V. 1956 Kreissportausschuss Fußball

Übersicht Ordnungsgelder Bereich Fussball

§ 18 Ordnungsgelder / Gebühren

01. Spielen ohne Spielberechtigung	25,00 € ☐
02. Jegliches Spielen ohne Genehmigung des KSAF	25,00 € ☐
03. Jegliches Spielen während einer Warte- oder Sperrfrist	50,00 € ☐
04. Bei Spelausfall, wenn eine Mannschaft zu einem Pflichtspiel nicht antritt (Bei Ü40-Spieltagen und Pflichtveranstaltungen zzgl. SR-Gebühren)	75,00 € ☐
05. Vorzeitiges, freiwilliges Ausscheiden aus der laufenden Pflichtspielrunde oder Ausschluss durch den KSAF	100,00 € ☐
06. Einsatz von Doppelspielern – pro Spieler	150,00 € ☐
07. Überschreitung der Passverlängerung	25,00 € ☐
08. Bei Unsportlichkeit von nicht am Spiel beteiligten Mitgliedern und Sympathisanten	50,00 € ☐
09. Verlassen des Spielfeldes durch eine Mannschaft vor dem offiziellen Spielende durch den Schiedsrichter	50,00 € ☐
10. Spielen gegen ausgeschiedene oder gestrichene BSG/SGen	25,00 € ☐
11. Austragung eines nicht genehmigten Turniers	50,00 € ☐
12. Fehlen ohne Entschuldigung zur Arbeitstagung	75,00 € ☐
13. Nichtmeldung eines Schiedsrichters ab dem zweiten Jahr	75,00 € ☐
14. für jedes weitere Jahr zusätzlich (Höchstbetrag 150,00 €)	25,00 € ☐
15. Überschreitung der Passrückgabefrist	25,00 € ☐
16. Nichtvorlage des Spielerpasses zur nächsten Sprechstunde (jeden 1.+ 3. Dienstag im Monat)	25,00 € ☐
17. Nichteinhaltung einer Frist bei Freigabeverweigerung und Sperre	25,00 € ☐
18. Nichteinhaltung einer Frist bei Wegfall der Freigabeverweigerung und Sperre	25,00 € ☐
19. Nichteinreichung von Turnierspielberichten (je Spielbericht)	15,00 € ☐
20. Fehlen von zwei spielfähigen Bällen	15,00 € ☐
21. Überschreitung der Meldefrist	30,00 € ☐
22. Mannschaftsstartgebühr je Mannschaft	60,00 € ☐

Bemerkungen:

Den Betrag wollen Sie bitte innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellungsdatum auf das Konto des BKV Remscheid einzahlen.

Stadtparkasse Remscheid – IBAN: DE84340500000000026542 - BIC: WELADED7XXX

Die Fristen und ggf. Mahngebühren sind der Finanzordnung zu entnehmen.
Einsprüche gegen die angekreuzten ORD (unter Bemerkungen erläutert) sind innerhalb von drei Wochen bei der Kreisspruchkammer des BKV Remscheid geltend zu machen (siehe RuVO-BSV NRW). Diese haben jedoch für die Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

Kreissportausschuss-Fußball